

**Stadt Lommatzsch,  
Landkreis Meißen**

**Satzung über die  
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr Lommatzsch**

**Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 i.V.m. § 23 des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandschG) vom 02. Juli 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 15. Juni 1992 hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Dem privaten Arbeitgeber ist im Zusammenhang mit § 10 Abs. 8 Sächsisches Brandschutzgesetz und § 11 Abs. 4 SächsBrandschG auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten:

1. das Arbeitsentgelt, einschließlich der Beträge der Sozialversicherung,
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiter gewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung durch die Gemeinde ersetzt.

(4) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

(5) Grob fahrlässig handelt, wer z. B. ohne Anweisung des Dienstvorgesetzten mit seinem Privatfahrzeug und ohne Schutzkleidung den Einsatzort aufsucht.

(6) Leistet die Gemeinde dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Gemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über.  
Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

## **§ 2 Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr**

(1) Die Entschädigung des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Lommatzsch beträgt monatlich 80,00 EUR und die Entschädigung seines Stellvertreters 40,00 EUR monatlich.

(2) Die Entschädigung für Leiter der aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Lommatzsch beträgt monatlich:

Ortsfeuerwehr Lommatzsch 50,00 EUR

Abteilung Jessen 15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Neckanitz 40,00 EUR

Ortsfeuerwehr Striegnitz 40,00 EUR

Ortsfeuerwehr Wachnitz 40,00 EUR

Jugendfeuerwehr Lommatzsch 25,00 EUR

(3) Die Entschädigung der Gerätewarte der Ortsfeuerwehren der FF Lommatzsch beträgt monatlich 20,00 EUR. Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine Entschädigung von monatlich 10,00 EUR.

(4) Der in den Absätzen 1 bis 3 genannte Personenkreis erhält seine Entschädigung als Aufwandsentschädigung.

## **§ 3 Ersatz von Verdienstaufschlag**

(1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlages bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 1a des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für jede angefangene Stunde wird die volle Stundenvergütung gewährt.

(2) Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen. Die Dauer des Einsatzes ist vom Wehrleiter oder Einsatzleiter zu bestätigen.

(3) Statt Verdienstaufschlag können beruflich selbstständige ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches gemäß Absatz 1 geltend machen.

## **§ 4 Langjährige Zugehörigkeit**

(1) Bei der langjährigen Mitgliedschaft der Angehörigen der FF Lommatzsch kann eine Prämie gezahlt werden.

(2) Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Anzahl der Jahre der aktiven Mitgliedschaft.

10 Jahre 50,00 EUR

25 Jahre 125,00 EUR

40 Jahre 200,00 EUR

50 Jahre 100,00 EUR

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die bisherige Satzung und alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten somit zum 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Lommatzsch, den 13. Dezember 2001

Elschner

Bürgermeister